Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 337/2010/MO/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	04.11.2010
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Kulturausschuss der Gemeinde Moorrege	24.11.2010	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	07.12.2010	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	15.12.2010	öffentlich

Vereinbarung zur Aufgabenwahrnehmung und Finanzierung der Schulsozialarbeit in den Grundschulen Haseldorf, Heist, Hetlingen und Moorrege

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Moorrege hat am 3.12.2008 beschlossen, Mittel für die Schulsozialarbeit in der Grundschule Moorrege zur Verfügung zu stellen. Die Suche nach einer geeigneten Person gestaltete sich schwierig.

Die Gemeinden Moorrege, Heist, Hetlingen und das Amt Haseldorf haben daher beschlossen eine gemeinsame Schulsozialarbeiterin mit einem Stundenkontingent von wöchentlich 10 Stunden zu suchen. Diese wurde mit Frau Carmen Baldzun befunden. Frau Baldzun arbeitet als Diakonin in der Jugendarbeit für die ev.luth. Kirchengemeinde Moorrege- Heist und seit dem 01.09.2010 an den Grundschulen Heist und Moorrege als Schulsozialarbeiterin auf 400 Euro Basis.

Ab dem 01.01.2011 ist Frau Baldzun auch für die Grundschulen Haseldorf und Hetlingen tätig.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die anliegende Vereinbarung wird zum 01.01.2011 abgeschlossen. Die Vereinbarung ist notwendig, da zum einen eine Beschäftigung von Frau Baldzun an vier Schulen auf 400 Euro Basis nicht erfolgen kann. Zum anderen muss die Fach- und Dienstaufsicht nach den Richtlinien des Kreises geregelt sein.

Finanzierung:

Die Gemeinde Moorrege zahlt jährlich einen Anteil der Personalkosten von 3.600 Euro an die Kirchengemeinde. Der Spitzabrechnung erfolgt nach der tatsächlichen Schülerzahl der Schulen. Für Sachmittel werden jährlich 100 Euro im Haushalt eingeplant. Der Kreis Pinneberg zahlt jährlich einen Zuschuss in Höhe von 1.800 Euro bis zum Schuljahr 2012/2013.

Beschlussvorschlag:

				usschuss/die timmend zur	devertretung
(V	Veinberg	1)			

Anlagen:

Kooperationsvertrag zur Aufgabenwahrnehmung und Finanzierung der Schulsozialarbeit in Grundschulen Haseldorf, Heist, Hetlingen und Moorrege

Kooperationsvertrag zur Aufgabenwahrnehmung und Finanzierung der Schulsozialarbeit in den Grundschulen Haseldorf, Heist, Hetlingen und Moorrege

Zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist,

- vertreten durch den Kirchenvorstand

im Folgenden "Dienstgeber" genannt

und den Gemeinden Heist, Hetlingen, Moorrege und dem Amt Haseldorf

 vertreten durch die jeweiligen Bürgermeister/ die Bürgermeisterin/den Amtsvorsteher

im Folgenden "Dienstnehmer" genannt

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Schulsozialarbeit in den Grundschulen Haseldorf, Heist, Hetlingen und Moorrege im Rahmen der Kriterien für die Zahlung von Zuweisungen für die Schulsozialarbeit (siehe Anlage) wird durch diese Kooperation mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist gewährleistet, die sich wie folgt darstellt:

Der Dienstgeber spricht, für die bei ihm für die gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit in Moorrege beschäftigte Diakonin Carmen Baldzun, im Folgenden Arbeitnehmerin genannt, eine Teilabordnung zum Dienstnehmer im Rahmen von 10 Wochenstunden aus. Diese Stunden sind jeweils nach Absprache mit den Schulleiter/innen durch die Schulsozialarbeiter/in an den Grundschulen Haseldorf, Heist, Hetlingen und Moorrege zu leisten. Die Tätigkeit wird überwiegend in den Schulzeiten am Vormittag ausgeübt. In den Ferien findet keine Tätigkeit statt. Dadurch erhöhen sich die tatsächlichen wöchentlichen Arbeitsstunden um 1,5.

Der Dienstgeber ist nicht verpflichtet, eine Vertretung für die Arbeitnehmerin zu stellen, wenn diese wegen Urlaub, Krankheit, Kur u.ä. ausfällt. Die Urlaubsplanung der Arbeitnehmerin ist mit dem Dienstnehmer abzustimmen. Diese Aufgabe wird der Arbeitnehmerin übertragen.

§ 2

Die Gemeinden erstatten der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist für 10 Wochenstunden die vollen Brutto-Personalkosten. Dies gilt auch für den Fall der Arbeitsunfähigkeit, Urlaub, Kur, o.ä. der Arbeitnehmerin.

Leistet die Arbeitnehmerin Arbeitszeit, die über die Teilabordnung hinausgeht, ist der Dienstnehmer verpflichtet, einen Ausgleich durch Freizeitgewährung oder durch finanzielle Abgeltung herzustellen. Ein Freizeitausgleich für Überstunden, die beim Dienstgeber geleitet werden, darf nicht zu Lasten des Dienstnehmers gehen.

Die Erstattung erfolgt vierteljährlich, jeweils zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und zum 01. November, in Form einer Personalkostenvorauszahlung in Höhe von

3.600 Euro (bis zu einer max. Entgeltgruppe von ...) über das Amt Moorrege an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist. Die Abrechnung der tatsächlichen Personalkosten erfolgt bis zum 31.03. des Folgejahres.

§ 3

Für das Aufgabengebiet der Schulsozialarbeit überträgt der Dienstgeber dem Dienstnehmer die Fachaufsicht.

Dies gilt auch für Maßnahmen der Dienstaufsicht, soweit diese im Einvernehmen mit dem Dienstgeber getroffen werden oder keinen Aufschub dulden. Maßnahmen der Dienstaufsicht, die sich unmittelbar auf das Arbeitsverhältnis zwischen dem Dienstgeber und der Arbeitnehmerin auswirken, bleiben dem Dienstgeber vorbehalten.

§ 4

Einmal jährlich findet ein Informationsgespräch zwischen den Schulträgern und der Schulsozialarbeiterin statt.

§ 5

Der Vertrag beginnt am 01.01.2011 und kann mit einer Frist von einem Jahr von einem der Vertragspartner zum 31.07. eines jeden Jahres gekündigt werden.

Unbeschadet von Absatz 1 endet diese Vereinbarung, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Tages, an dem das Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmerin zum Dienstgeber endet.

§ 6

Änderungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Moorrege, den Gemeinde Moorrege Moorrege, den Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist

(Weinberg)

(Reimann-Clausen) (Schwier)

Heist, den Gemeinde Heist Haseldorf, den Amt Haseldorf

(Neumann)

(Lüchau)

Hetlingen, den Gemeinde Hetlingen

(Ostmeier)